

**Verfassung
der
Gemeinde Muntogna da Schons**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
(Art. 1 – 32)

- II. Gemeindeorganisation**
 - 1. Ordentliche Gemeindeorgane
(Art. 33 – 51)
 - A. Die Gemeindeversammlung
(Art. 35 – 41)
 - B. Der Gemeindevorstand
(Art. 42 – 49)
 - C. Die Geschäftsprüfungskommission
(Art. 50 – 51)
 - 2. Kommissionen
(Art. 52 – 53)
 - 3. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal
(Art. 54 – 56)

- III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben**
(Art. 57 – 63)

- IV. Schlussbestimmungen**
(Art. 64 – 66)

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde	Art. 1 ¹ Die Gemeinde Muntogna da Schons ist eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden. Sie ist entstanden aus den ehemaligen Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn (GR) und Mathon.
Autonomie	Art. 2 ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.
Aufgaben	Art. 3 ¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben. ² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. ³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.
Auslagerung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.
Sprachen	Art. 5 ¹ Die Gemeinde befindet sich im romanischen Sprachgebiet. Amtssprachen der Gemeinde sind Romanisch und Deutsch. Als Schulsprache gilt das Romanische.
Stimmfähigkeit	Art. 6 ¹ Stimmfähig sind die Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
Stimm- und Wahlrecht	Art. 7 ¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten stehen zu: a) allen stimmbfähigen Schweizerinnen und Schweizern, die in der Gemeinde Muntogna da Schons wohnhaft sind; b) allen stimmbfähigen Ausländerinnen und Ausländern, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Muntogna da Schons wohnhaft sind.
Amtsdauer	Art. 8 ¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt drei

Jahre.

Demission

Art. 9

¹ Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 30. Juni vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Zeitpunkt der Wahlen und
Amtsantritt

Art. 10

¹ Wahlen finden im zweiten Halbjahr statt.

² Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Ersatzwahlen

Art. 11

¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.

Sitzungsteilnahme,
Beschlussfähigkeit

Art. 12

¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Stimmpflicht

Art. 13

¹ Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Entscheide, Gemeindebehörden

Art. 14

¹ Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Ausschlussgründe

Art. 15

¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungs-kommission.

³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Unvereinbarkeit

Art. 16

- ¹ Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- ² Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Wahlen in verschiedene Ämter

Art. 17

- ¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Ausstandspflicht

Art. 18

- ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- ² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- ³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Schweigepflicht

Art. 19

- ¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- ² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Petitionsrecht

Art. 20

- ¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

Auskunftsrecht

Art. 21

- ¹ Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

- ² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- ³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Initiativrecht

Art. 22

- ¹ 25 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- ² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Verfahren bei Initiativen

Art. 23

- ¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- ² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Rückzug der Initiative

Art. 24

- ¹ Ein Initiativbegehren kann von den drei Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Rechtswidrige Initiative

Art. 25

- ¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- ² Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Motionsrecht

Art. 26

- ¹ Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- ² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 24, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 22 ff.) sinngemäss.

Wiedererwägung

Art. 27

- ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- ² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Verantwortlichkeit

Art. 28

- ¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Beschwerderecht

Art. 29

- ¹ Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Protokolle

Art. 30

- ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.
- ³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Einsichtnahme in die Protokolle

Art. 31

- ¹ Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- ² Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- ³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Informationspflicht

Art. 32

- ¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Organe der Gemeinde

Art. 33

- ¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung an der Gemeindeversammlung aus.
- ² Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) der Gemeindevorstand;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 34

- ¹ Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.

A. Die Gemeindeversammlung

Beschlussfähigkeit, Verfahren

Art. 35

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- ² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- ³ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- ⁴ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Öffentlichkeit, Ausstand

Art. 36

- ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- ³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- ⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Entscheidungsbefugnisse

Art. 37

- ¹ Die Gemeindeversammlung wählt:
1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindep
 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
 3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- ² Die Gemeindeversammlung entscheidet über:
1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung und von Gesetzen;
 2. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
 3. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über Fr. 50 000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über Fr. 15 000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
 4. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands übersteigen;
 5. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 50 000 übersteigt und nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands gemäss Art. 46 Abs. 1 Ziff. 4 liegt;
 6. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen;
 7. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
 8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;
 9. über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 38

- ¹ Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzählenden.

Abstimmungsmodus

Art. 39

- ¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- ² Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- ³ Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Wahlmodus

Art. 40

- ¹ Die Wahlen werden im Grundsatz schriftlich durchgeführt. Stellen sich gleich viele Kandidierende zur Verfügung wie zu vergebende Sitze bestehen und wird kein Einspruch erhoben, können sie durch offenes Handmehr getroffen werden.
- ² Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.
- ³ Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Wahl der Mitglieder der GPK werden als Gesamtwahlen durchgeführt.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 41

- ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.
- ² Das absolute Mehr berechnet sich aus der Summe aller abgegebenen, gültigen Stimmen, dividiert durch die um eins vergrösserte Zahl der freien Sitze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- ³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- ⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

B. Der Gemeindevorstand

Funktion und
Zusammensetzung

Art. 42

- ¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Sitzungen

Art. 43

- ¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 44

- ¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
 2. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
 3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Ge-

- meindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
 6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
 7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
 8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
 9. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Wahlbefugnisse

Art. 45

¹ Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:

1. die Gemeindemitarbeitenden;
2. die Mitglieder von Kommissionen;
3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands

Art. 46

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 50 000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 15 000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
2. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch Fr. 50 000 pro Jahr;
3. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. 50 000;
4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 50 000 nicht übersteigt, sowie Geschäfte über diesem Betrag, sofern sie im Rahmen der Boden und Baulandpolitik der Gemeinde erfolgen.

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Art. 47

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Departemente

Art. 48

- ¹ Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.
- ² Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Gemeindepräsidentin /
Gemeindepräsident

Art. 49

- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- ³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

C. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 50

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Aufgaben, Befugnisse

Art. 51

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.
- ⁵ Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

2. Kommissionen

Landwirtschaftskommission

Art. 52

- ¹ Der Gemeindevorstand wählt die Landwirtschaftskommission. Ihre Amtsdauer entspricht jener der übrigen Behörden.
- ² Die Landwirtschaftskommission setzt sich aus je einer Vertretung aus Casti-Wergenstein, Donat, Lohn (GR), Mathon, Patzen-Fardün und dem Departementsvorsteher Landwirtschaft zusammen.
- ³ Im Übrigen gelten die Regelungen des Fusionsvertrags und des Landwirtschaftsgesetzes.

Weitere Kommissionen

Art. 53

- ¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.

3. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal

Gemeindeverwaltung

Art. 54

- ¹ Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.

Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

Art. 55

- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.
- ² Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

Anstellung des Personals

Art. 56

- ¹ Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Finanzhaushaltsgrundsätze

Art. 57

- ¹ Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:
 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die

Zahlung abstützt.

Zusammensetzung des Vermögens

Art. 58

¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

Steuern und Abgaben

Art. 59

¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Nutzungstaxen und Kostenbeitrag; Nutzungszinsen

Art. 60

¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

² Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Vorzugslasten

Art. 61

¹ Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

Gebühren

Art. 62

¹ Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benutzern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Steuern

Art. 63

¹ Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Schlussbestimmungen

Revision

Art. 64

- ¹ Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Inkrafttreten

Art. 65

- ¹ Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- ² Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.

Übergangsbestimmungen

Art. 66

- ¹ Für die erste Amtsperiode erhalten die bisherigen Gemeinden das Recht, im Vorstand vertreten zu sein. Die Wahlen erfolgen an einer Gemeindeversammlung vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses.
- ² Der Präsident oder die Präsidentin wird zuerst gewählt.
- ³ Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden in Abweichung zu Art. 40 Abs. 3 ebenfalls einzeln gewählt.
- ⁴ Als Vertreter oder Vertreterin einer bisherigen Gemeinde gilt eine Person, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Wahl in den entsprechenden Gemeinden hat. Gibt es an der Wahlversammlung keine entsprechenden Wahlvorschläge oder lehnen Gewählte die Wahl unmittelbar ab, so steht die Wahl für weitere Kandidierende aus der gesamten Gemeinde Muntogna da Schons offen.
- ⁵ Für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts von Ausländerinnen und Ausländern in der Gemeinde Muntogna da Schons wird die Wohndauer in den bisherigen Gemeinden angerechnet.

Der Präsident des
Übergangsvorstands:



Andreas Heggendorn

Der Vizepräsident des
Übergangsvorstands:



Marco Dolf

Von der Gemeindeversammlung am 30. Oktober 2020 beschlossen.